

Marktgemeinde Velden am Wörther See  
Seecorso 2, 9220 Velden am Wörther See

## **Teilbebauungsplan „Gabriel – Gründe“**

- Verordnung des Gemeinderates vom 15.04.1982 AZ.: 13-031/2 – 1982  
aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom  
28.06.1982 Zahl: 21.302/1/82  
+ zeichnerische Darstellung

### **Information zur V E R O R D N U N G**

#### **§ 1**

##### **Wirkungsbereich**

Die Verordnung ist für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten Flächen wirksam und dürfen demnach dort nur nach den Bestimmungen dieses Bebauungsplanes Bauten aufgeführt werden.

#### **§ 2**

##### **Größe der Baugrundstücke**

Die Größe der einzelnen Baugrundstücke ist in der zeichnerischen Anlage ersichtlich.

#### **§ 3**

##### **Bauliche Ausnutzung der einzelnen Grundstücke**

1. Das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksfläche wird entsprechend dem Ausmaß nach § 2 festgelegt.
2. Unter baulicher Ausnutzung (Ausnutzungsziffer eines Baugrundstückes) wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstückgröße festgelegt bzw. verstanden.
3. Die Geschoßflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach der äußeren Begrenzung der Umfassungswände der jeweiligen Geschoße berechnet.
4. Die bauliche Ausnutzung (Ausnutzungsziffer) der Parzellen darf im Bauland-Wohngebiet 0,4 nicht überschreiten.
5. Der Überbauungsprozentsatz darf 12% der Parzelle nicht unter- und 20% nicht überschreiten.

## **§ 4**

### **Bebauungsweise**

1. Als Bebauungsweise wird für alle gewidmeten Flächen die offene Bebauung festgelegt.
2. Das Seitenverhältnis der Objekte muss 1 : 1,2 – 1,5 aufweisen.

## **§ 5**

### **Geschoßanzahl**

1. Die Geschoßanzahl von Wohngebäuden wird mit einem Geschoß plus ausgebautem Dachgeschoß festgelegt, wobei die Kniestockaufmauerung max. 1,30 m aufweisen darf.
2. Für kleine Nebengebäude, Garagen, Wirtschaftsgebäude kann auch eine eingeschößige Bebauung gestattet werden, wenn die max. Länge von 6,00 m nicht überschritten wird.

## **§ 6**

### **Parkplätze, Verkehrsflächen**

1. Für alle als Bauland gewidmeten Flächen ist je Wohneinheit und pro Fremdenzimmer auf dem jeweiligen Baugrundstück jeweils ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen.
2. Die Abstellplätze sind winterfest auszubauen und ohne Schaden für die Anrainer zu entwässern.
3. Die Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Anlage ersichtlich.

## **§ 7**

### **Baulinien**

1. Die Baulinien sind die Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden können.
2. Für Bauabstände gegen Nachbargrundstücke gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften – Abstandsflächen.
3. Baulichkeiten wie Telefonzellen, Trafostationen und ähnliches dürfen nur innerhalb der Baulinien errichtet werden.
4. Baulinien für Einfriedungen werden in einem Abstand von mind. 1,00 m von der Straßengrundgrenze festgelegt.

Die Höhe der Einfriedung darf max. 1,50 m betragen.

Einfahrtstore und Gehüren sind nach innen aufschlagend anzuordnen, wobei vor dem Einfahrtstor eine Pkw-Stellfläche im Ausmaß von 2,30 m x 5,00 m Tiefe auf Eigengrund verbleiben muss.

## **§ 8**

### **Grünanlagen**

1. Grünanlagen sollen möglichst zusammenhängend und in geschlossener Form angelegt werden.
2. Für jedes Baugrundstück sind mind. 30% der Grundstücksfläche als Grünanlage festzulegen.  
Grünstreifen unter 3,00 m Breite sind in die Berechnung nicht miteinzubeziehen.
3. Hecken dürfen die max. Höhe der Einfriedung (1,50 m) nicht überragen.

## **§ 9**

### **Dachform**

1. Für alle Parzellen ist als Dachform das Sattel-, Krüppel- oder das Kärntner Schopfdach zu wählen, wobei der Neigungswinkel 30°- 45° aufweisen muss.
2. Die Firstrichtung ist parallel zur längeren Gebäudekante auszubilden.

## **§ 10**

### **Farbe und Material der Dachhaut**

1. Für die Farbgebung der Dachhaut ist rotbraunes oder dunkelgraues Deckungsmaterial zu verwenden.
2. Die Dächer sind mit nicht brennbaren Baustoffen einzudecken; widerspricht dies den Anforderungen des Ortsbildes, sind die Dächer mit schwer brennbaren Baustoffen einzudecken.

## **§ 11**

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten wirksam.

KG. LIND ob Velden - 75310

Bezirkshauptmannschaft Villach

1 : 1000

Dieser Beleg liegt dem ha. Bescheide

vom 28.6.1982 Zl. 29.302/1982-2

zugrunde.

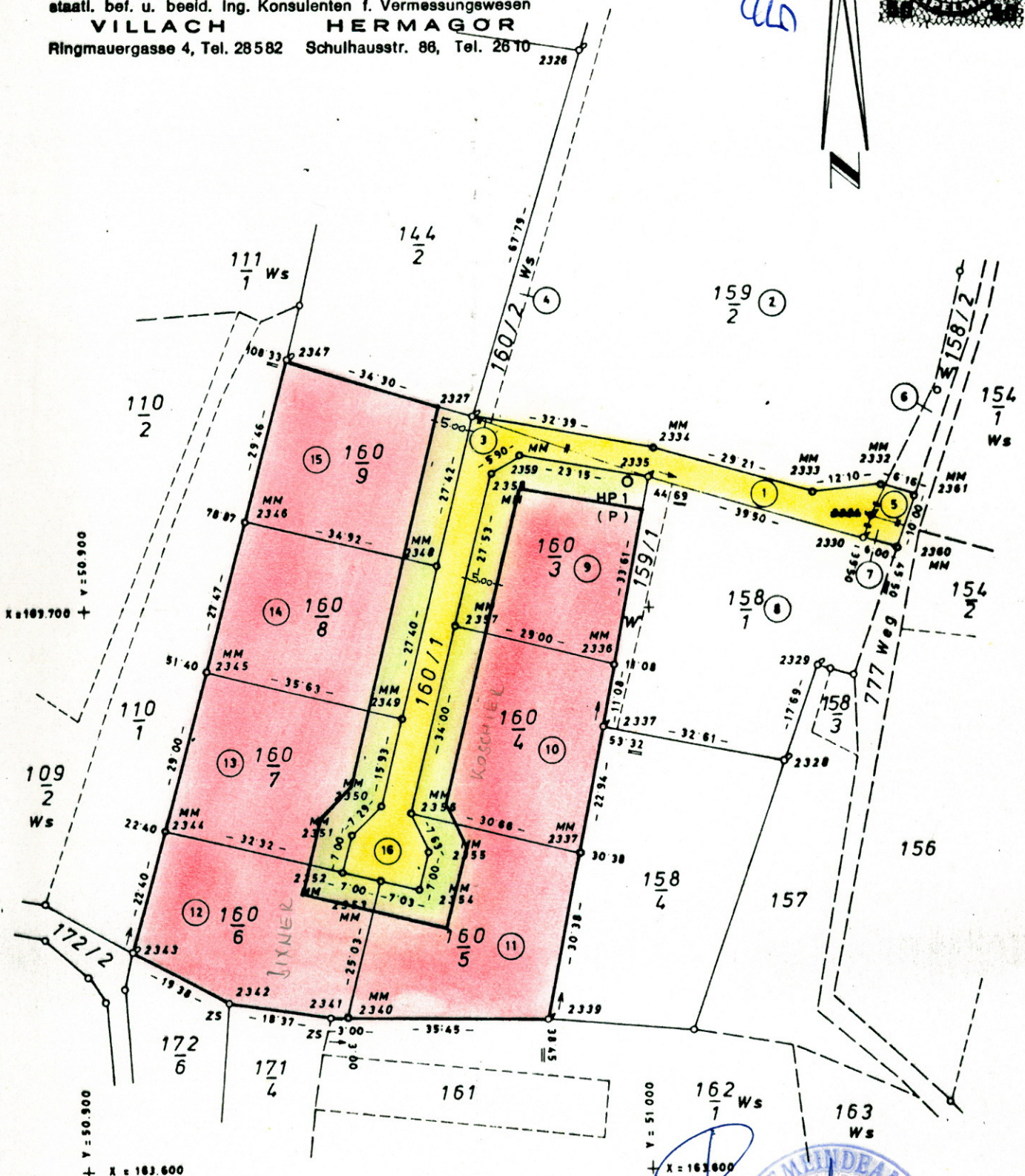
Villach, am

1982 06 28

Für den Bezirkshauptmann:



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
Dipl. Ing. T. HANISCH Dipl. Ing. J. ZISTLER  
staatl. bef. u. beeid. Ing. Konsulenten f. Vermessungswesen  
VILLACH HERMAGOR  
Ringmauergasse 4, Tel. 28582 Schulhausstr. 86, Tel. 2610



GZ. 194/80

*T. Hanisch*

*[Signature]*  
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH  
VILLAGERSTRASSE 7  
VILLAGERSTRASSE 7  
VILLACH AM WÖRTHERRSBERG